Verfahrensgang
SozG Köln, Beschl. vom 19.01.2022 – S 16 U 518/21 ER
LSG Nordrhein-Westfalen, Beschl. vom 31.08.2022 – L 4 U 78/22 B ER, IPRspr 2022-266

Rechtsgebiete
Juristische Personen und Gesellschaften → Gesellschaftsstatut, insbesondere Rechts- und Parteifähigkeit

Leitsatz

Mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU ist dieses hinsichtlich des Gesellschaftsstatuts zu einem Drittstaat geworden. Es gilt nun mangels völkerrechtlicher Verträge und mangels der Notwendigkeit, die Niederlassungsfreiheit nach Art. 49, 54 AEUV zu gewährleisten, das internationale Gesellschaftsgewohnheitsrecht.

Eine juristische Person nach englischem Recht mit Verwaltungssitz im Inland verliert nach der Sitztheorie mit dem "Brexit" ihre Rechtsfähigkeit. Sie kann somit nicht Beteiligte eines sozialgerichtlichen Verfahrens sein. [LS der Redaktion]

Rechtsnormen
AEUV **Art. 49**; AEUV **Art. 50**; AEUV **Art. 54**
EGBGB **Art. 7 ff.**
EUV **Art. 1**; EUV **Art. 50**
Rom I-VO 593/2008 **Art. 1**
Rom II-VO 864/2007 **Art. 1**
SGG **§ 70**
TCA (2020) **Anh. 10 SERVIN-1**; TCA (2020) **Art. SERVIN 2.2 (b)**; TCA (2020) **Art. SERVIN 2.3 (b)**; TCA (2020) **Art. SERVIN 2.4**
UmwG **§ 122b**; UmwG **§ 122m**

Sachverhalt

Die Antragstellerin zu 2) ist Alleingesellschafterin der Antragstellerin zu 1), die im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland (Vereinigtes Königreich) in der Rechtsform einer Limited nach englischem und walisischem Recht am xx.xx.2015 gegründet und im "Companies House" von Cardiff mit registrierten Sitz "69 G Street, Birmingham, United Kingdom" eingetragen ist. Das Unternehmen der Antragstellerin zu 1), dessen alleinige Betriebsstätte sich in C, Deutschland, befindet und das laut Gewerbeanmeldung bei der Stadt C vom xx.xx.2015 "Gebäudeservice" anbietet, wurde seit dem xx.xx.2015 unter der Firma der Antragstellerin zu 1) bei der Antragsgegnerin geführt. Mit Bescheid über den "Unternehmerwechsel" vom xx.xx.2021 beendete die Antragsgegnerin ihre Zuständigkeit für die Antragstellerin zu 1) zum xx.xx.2020 und führte als Grund das Ausscheiden des Vereinigten Königreichs aus der EU an. Mit weiterem Bescheid vom gleichen Tag stellte sie ihre Zuständigkeit für das Unternehmen (nunmehr) der Antragstellerin zu 2) fest, veranlagte dieses Unternehmen nach den Gefahrtarifstellen 100 und 900 mit an die Antragstellerin zu 2) gerichtetem Veranlagungsbescheid vom xx.xx.2021 und erließ Beitragsvorschussbescheide für die Vorschussteilbeträge 2021, letztere ersetzt durch den Beitragsvorschussbescheid vom xx.xx.2021.

Die Antragstellerinnen legten Widerspruch gegen alle Bescheide vom xx.xx.2021 ein. Mit Widerspruchsbescheiden vom xx.xx.2021 wies die Antragsgegnerin die Widersprüche zurück. Gegen die Widerspruchsbescheide haben die Antragstellerinnen am 20.10.2021 unter Wiederholung des Widerspruchsvorbringens Klagen zum Sozialgericht (SG) Köln erhoben und zugleich beantragt, die aufschiebende Wirkung der Klagen anzuordnen.

Aus den Entscheidungsgründen:
(Randnummern der IPRspr-Redaktion)

[1] II.

[2] Die Beschwerde der Antragstellerin zu 1) ist unzulässig (dazu 1.), ...

[3] 1. Die Beschwerde der Antragstellerin zu 1), die explizit und auch nach Hinweis des Senats als von der Antragstellerin zu 2) getrennte (juristische) Person auftritt (zu einer möglichen Rubrumsberichtigung: vgl. VG Berlin, Beschluss vom 11.02.2021 - 1 L 105/21 -, juris, Rn. 14; Reuter, GPR 2022, S. 97, 100; Tamcke/Bauerfeind, EWiR 2022, S. 9, 10; Heckschen, GWR 2022, S. 1, 2; Leuering/Rubner, NJW-Spezial 2021, S. 656, 657), ist unzulässig, denn diese ist mangels Rechtsfähigkeit nicht beteiligtenfähig i.S.v. § 70 Nr. 1 Alt. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Danach sind juristische Personen fähig, am Verfahren beteiligt zu sein. Die Antragstellerin ist keine nach innerstaatlichem (deutschem) Recht (mehr) rechtsfähige juristische Person; sie hat ihre Rechtsfähigkeit bereits mit Vollzug des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU gemäß Art. 50 Vertrag über die Europäische Union in der Fassung vom 07.06.2016 (EUV) mit Ablauf der Übergangsfrist am 31.12.2020 (sog. Brexit) und damit vor Antragstellung und Beschwerdeeinlegung verloren.

[4] a) Für die Bestimmung der nach innerstaatlichem (deutschen) Recht relevanten Rechtsordnung bei privatrechtlichen juristischen Personen mit Auslandsbezug ist zwischen Fällen innerhalb und außerhalb der EU zu unterscheiden:

[5] Bei Letzteren gilt hier internationales Gesellschaftsgewohnheitsrecht. Denn weder in relevanten Staatsverträgen noch im sekundären Unionsrecht (vgl. Art. 1 Abs. 2 lit. f) Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 17.06.2008 (Rom I-VO) und Art. 1 Abs. 2 lit. d) Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 11.07.2007 (Rom II-VO)) noch im autonomen deutschen Recht (vgl. die nur für natürliche Personen geltenden Art. 7 bis 10 EGBGB) sind Kollisionsregeln für Gesellschaften und andere juristische Personen des Privatrechts enthalten. Nach internationalem Gesellschaftsgewohnheitsrecht findet grundsätzlich bei privatrechtlichen juristischen Personen außerhalb der EU die sog. Sitztheorie Anwendung. Danach ist auf eine Gesellschaft das Recht des Staates anzuwenden, das am Sitz der Gesellschaft gilt. Unter Sitz ist dabei der tatsächliche Verwaltungssitz zu verstehen. Dieser befindet sich an dem Ort, an dem die grundlegenden Entscheidungen der Unternehmensleitung effektiv in laufende Geschäftsführungsakte umgesetzt werden (sog. Sandrock’sche-Formel, vgl. BGH, Urteil vom 21.03.1986 - V ZR 10/85 (IPRspr. 1986 Nr. 19) -, juris, Rn. 8; OLG München, Urteil vom 05.08.2021 - 29 U 2411/21 Kart *(IPRspr 2021-172)* -, juris, Rn. 13).

[6] Bei Fällen innerhalb der EU ist hingegen seit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) in der Rechtssache "Überseering" (EuGH, Urteil vom 05.11.2002, C-208/00, Celex-Nr. 62000CJ0208 = EuzW 2002, S. 754; siehe auch BGH, Urteil vom 13.03.2003 - VII ZR 370/98 -, juris, Rn. 15 - 16) anerkannt, dass zur Gewährleistung der Niederlassungsfreiheit aus Art. 49, 54 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in Bezug auf das anwendbare Gesellschaftsrecht die Gründungstheorie gilt. Demnach richtet sich für Gesellschaften aus EU-Mitgliedstaaten das Gesellschaftsstatut nach dem Recht des Herkunftsstaates; vor dem Austritt des Vereinigten Königreichs richtete sich die Behandlung einer englischen und walisischen Limited für Zwecke des deutschen Rechts demnach im Grundsatz nach dem Recht des Gründungsstaats und damit nach den einschlägigen Regelungen des englischen und walisischen Gesellschaftsrechts (VG Berlin, Beschluss vom 11.02.2021 - 1 L 105/21 -, juris Rn. 13). Die Gründungstheorie gilt über die EU-Mitgliedstaaten hinaus auch für Gesellschaften aus Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und für Staaten, die diesen durch völkerrechtlichen Vertrag gleichgestellt sind (Habighorst, EuZW 2021, S. 955, 958 m.w.N.).

[7] b) Das Vereinigte Königreich ist mit dem Austritt aus der EU ein bloßer Drittstaat. Eine Gewährleistung der Niederlassungsfreiheit in der EU und die Geltung der Gründungstheorie für im

Vereinigten Königreich gegründete Gesellschaften ist in keinem völkerrechtlichen Vertrag vereinbart worden.

[8] Auf die in Art. 49, 54 AEUV geregelte Niederlassungsfreiheit kann sich die Antragstellerin zu 1) nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU nicht mehr berufen (vgl. BFH, Beschluss vom 13.10.2021 - I B 31/21 *(IPRspr 2021-177)* -, juris, Rn. 8; BGH, Beschluss vom 16.02.2021 - II ZB 25/17 *(IPRspr 2021-117)* -, juris, Rn. 9; Behme, ZIP 2021, S. 2557, 2560; Knaier, GmbHR 2021, S. 486, 489; Mankowski, EuZW-Sonderausgabe 2020, S. 3, 8). Nach Art. 50 Abs. 3 i.V.m. Art. 1 Abs. 3 EUV findet der AEUV auf einen Mitgliedstaat, der aus der EU ausgetreten ist, ab dem Tag des Inkrafttretens des Austrittsabkommens oder anderenfalls zwei Jahre nach der Rücktrittsmitteilung keine Anwendung mehr. Damit hat der Unionsgesetzgeber eine allgemeingültige ausdrückliche Regelung über die zeitliche Geltung des AEUV getroffen. Im Austrittsabkommen haben das Vereinigte Königreich und die EU vereinbart, dass das Vereinigte Königreich bis zum 31.12.2020 wie ein Mitgliedstaat behandelt wird. Eine über diesen Zeitpunkt hinausgehende Geltung von Primär- oder Sekundärrecht für im Vereinigten Königreich gegründete Gesellschaften wurde nicht vereinbart (BGH, Beschluss vom 16.02.2021 - II ZB 25/17 *(IPRspr 2021-117)* -, juris, Rn. 10 - 11). Das TCA enthält keine den Art. 49, 50 AEUV vergleichbaren, die Anwendung nationalen Kollisions- und Sachrechts überformenden Regelungen über die Niederlassungsfreiheit (Behme, a.a.O.). Vielmehr wird in Anhang Nr. 10 zu SERVIN-1 ausdrücklich klargestellt, dass eine Gewährung der Niederlassungsfreiheit gegenüber im Vereinigten Königreich gegründeten Gesellschaften gerade nicht vereinbart werden sollte (OLG München, Urteil vom 05.08.2021 - 29 U 2411/21 Kart *(IPRspr 2021-172)* -, juris, Rn. 22; Habighorst, a.a.O.; Behme, a.a.O.).

[9] Die aus der modifizierten Sitztheorie folgende Umqualifizierung der Rechtsform bedeutet auch keinen Verstoß gegen Art. SERVIN 2.2 (b) bzw. SERVIN 2.3 (b) des TCA. Die Umqualifizierung führt nicht dazu, dass ein britischer Wirtschaftsteilnehmer keinen Zugang zum Binnenmarkt oder zu dem Markt des jeweiligen Mitgliedsstaats erhält. Es wird lediglich vorgegeben, welche Regeln er bei den von ihm abgeschlossenen Verträgen zu befolgen hat. Einfluss auf die Marktteilnahme selbst und auf den Marktzugang, die primäres Regelungsziel des Abkommens sind, hat das nicht (Knaier, GmbHR 2021, S. 1152, 1155; ders., GmbHR 2021, S. 486, 491). Soweit in der Literatur die Auffassung vertreten wird, aus dem Meistbegünstigungsgrundsatz des Art. SERVIN 2.4 TCA lasse sich kollisionsrechtlich eine Anwendung der Gründungstheorie auf im Vereinigten Königreich gegründete Gesellschaften stützen, gilt dies selbst nach dieser Auffassung nicht für solche Gesellschaften im Allgemeinen sondern nur eingeschränkt für juristische Personen, die im Vereinigten Königreich "materielle Geschäftstätigkeiten" ausüben ("substantive business operations"; vgl. dazu Behme, a.a.O., 2563; Knaier, GmbHR 2021, S. 486, 492). Da allein die Einreichung des Jahresabschlusses oder Gesellschaftsberichts bei einem Companies House im Vereinigten Königreich nicht dem Erfordernis der materiellen Geschäftstätigkeiten genügt, lässt sich - unabhängig von der Frage, ob dieser Rechtsansicht überhaupt zu folgen ist (ablehnend OLG München, Urteil vom 05.08.2021 - 29 U 2411/21 Kart *(IPRspr 2021-172)* -, juris, Rn. 22) - auch insoweit nichts den Standpunkt der Antragstellerinnen Stützendes herleiten.

[10] Die in Art. 49, 54 AEUV garantierte Niederlassungsfreiheit setzt voraus, dass der Staat, nach dessen Recht die Gesellschaft gegründet wurde, im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Niederlassungsfreiheit durch die Gesellschaft ein Mitgliedstaat der EU ist (BGH, Beschluss vom 16.02.2021 - II ZB 25/17 *(IPRspr 2021-117)* -, juris, Rn. 10 - 11). Das ist hier nicht mehr der Fall. Einen Bestandsschutz für vor dem Brexit gegründete Gesellschaften gibt es - auch angesichts des sehr langen Übergangszeitraums - nicht (Reuter, GPR 2022, S. 97, 100; Tamcke/Bauerfeind, a.a.O.; Heckschen, a.a.O., 3; Habighorst, a.a.O.; Knaier, GmbHR 2021, S. 486, 490). Vielmehr hat der deutsche Gesetzgeber nur einen gewissen, eingeschränkten Schutz für nach englischem Recht gegründete Limiteds mit effektivem Verwaltungssitz in Deutschland durch die Änderung des Umwandlungsgesetzes (UmwG) vorgesehen. Nach § 122 b UmwG ist nun die Verschmelzung auch auf eine inländische Personengesellschaft zulässig. Dafür räumt § 122 m UmwG eine Übergangsfrist von zwei Jahren ein. Voraussetzung ist jedoch, dass der Verschmelzungsplan vor dem Austritt des Vereinigten Königreichs am 31.12.2020 beurkundet wurde. Daraus wird deutlich, dass der Gesetzgeber das rechtliche Schicksal der Limited nach dem Brexit erkannt hat und (nur) punktuell sowie zeitlich begrenzt Abhilfe schaffen wollte (Heckschen, a.a.O.; Habighorst, a.a.O.; vgl. auch Mankowski, a.a.O.).

[11] c) Damit ist auf die Antragstellerin zu 1) nach der Sitztheorie das Recht des Staates anzuwenden, das am tatsächlichen Verwaltungssitz der Gesellschaft gilt. Der tatsächliche Verwaltungssitz der Antragstellerin zu 1) befindet sich in Deutschland. Der Ort, an dem die grundlegenden Entscheidungen der Unternehmensleitung effektiv in laufende Geschäftsführungsakte umgesetzt werden, ist weder im Vereinigten Königreich noch in den Niederlanden. Die Geschäftsführung hat die in C, Deutschland, gemeldete Antragstellerin zu 2) inne. Der Internetauftritt des Unternehmens lässt ausschließlich eine Geschäftstätigkeit in Deutschland erkennen. Die für die Betriebsprüfung erforderlichen Geschäftsunterlagen befanden sich jedenfalls zum Zeitpunkt der letzten Betriebsprüfung durch die DRV Rheinland ebenfalls in C. Auch auf ausdrückliche Nachfrage des Senats hat die Antragstellerin zu 1) keine Tätigkeiten an anderen Orten geschildert. Eine Verbindung in die Niederlande ergibt sich ausschließlich durch die Steuerberatungsgesellschaft. Der steuerrechtlich angegebene Verwaltungssitz in Vaals, Niederlande, spricht jedoch nicht für einen tatsächlichen Verwaltungssitz der Antragstellerin zu 1) in den Niederlanden, weil diese Anschrift mit der Adresse der Steuerberatungsgesellschaft, die im Übrigen in diesem Verfahren auch als Prozessbevollmächtigte auftritt, identisch ist, was bei lebensnaher Betrachtung die Vermutung zulässt, dass dort eine Umsetzung von Leitungsentscheidungen gerade nicht stattfindet, sondern vielmehr von der Steuerberatungsgesellschaft im Rahmen einer entsprechenden Dienstleistung der Schein eines Unternehmenssitzes aufrechterhalten wird, indem Post entgegengengenommen und bearbeitet wird. Sekundäre Verwaltungstätigkeiten wie die Erledigung der Buchhaltung oder der Steuerangelegenheiten reichen für einen tatsächlichen Verwaltungssitz grundsätzlich nicht aus (vgl. OLG München, Urteil vom 05.08.2021 - 29 U 2411/21 Kart *(IPRspr 2021-172)* -, juris, Rn. 17; Landgericht Essen, Urteil vom 10.03.1994 - 2 O 315/93 (IPRspr. 1994 Nr. 15) -, NJW 1995, S. 1500, 1501) ...

[12] Im Ergebnis ist daher auf die Antragstellerin zu 1) nach der Sitztheorie das Recht des Landes anzuwenden, das am tatsächlichen Verwaltungssitz gilt, mithin deutsches Recht. Da im deutschen Gesellschaftsrecht der sog. numerus clausus der Gesellschaftsformen gilt und das deutsche Recht die Gesellschaftsform der Limited nicht kennt, ist sie nicht als solche rechtsfähig. Nach der sog. milden Form der Sitztheorie ist sie allerdings nicht als rechtliches Nullum zu behandeln, sondern je nach tatsächlicher Ausgestaltung als GbR, OHG oder - wie vorliegend - bei nur einer Gesellschafterin als einzelkaufmännisches Unternehmen (BGH, Urteil vom 27.10.2008 - II ZR 158/06 *(IPRspr 2008-11)* -, juris, Rn. 23; OLG München, Urteil vom 05.08.2021 - 29 U 2411/21 Kart *(IPRspr 2021-172)* -, juris, Rn. 20; Mankowski, a.a.O.). Die Gesellschaftsform wird an den numerus clausus des deutschen Gesellschaftsrechts angepasst. Mangels Eintragung im deutschen Handelsregister werden britische Kapitalgesellschaften, die ihren Verwaltungssitz in Deutschland haben, schon aus formalen Rechtsgründen nicht als rechtsfähige Kapitalgesellschaft anerkannt (Mayer/Manz, BB 2021, S. 451). Da eine Ein-Personen-Personengesellschaft nach dem deutschen Recht nicht existiert, wachsen sämtliche Aktiva und Passiva dieser Gesellschaft dem einzigen Gesellschafter (hier: der Antragstellerin zu 2) im Wege der Gesamtrechtsnachfolge an. Er führt das Geschäft als natürliche Person oder Kaufmann weiter (Tamcke/Bauerfeind, a.a.O.; Heckschen, a.a.O.; Gelbrich, NZI 2021, S. 256). Die Antragstellerin zu 1) existiert damit nicht (mehr) als von der Antragstellerin zu 2) getrenntes Rechtssubjekt ...

[13] 2. Die Beschwerde der Antragstellerin zu 2) ist unbegründet ...

[14] a) Ausgehend von diesen Maßstäben ist die aufschiebende Wirkung der Klagen gegen die Zuständigkeits-, Veranlagungs- und Beitragsvorschussbescheide nicht anzuordnen. Die angefochtenen Bescheide sind offenbar rechtmäßig. Die Antragsgegnerin hat zutreffend die Antragstellerin zu 2) als Unternehmerin angesehen und ihre Zuständigkeit für dieses Unternehmen angenommen sowie den Veranlagungs- und Beitragsvorschussbescheid an die Antragstellerin zu 2) gerichtet. Wie dargestellt, wird die Antragstellerin zu 1) seit dem Brexit nicht als rechtsfähige Gesellschaft anerkannt. Da eine Ein-Personen-Personengesellschaft nach dem deutschen Recht nicht existiert, sind sämtliche Aktiva und Passiva der Limited dem einzigen Gesellschafter (hier der Antragstellerin zu 2) im Wege der Gesamtrechtsnachfolge angewachsen. Damit führt die Antragstellerin zu 2) das Geschäft als Kaufmann weiter (s.o.). Sie haftet damit persönlich (vgl. Habighorst, a,a,O., 959; Mayer, BB 2021, 451; Gelbrich, a.a.O., 257). Die inhaltliche Veranlagung als solche (Gefahrtarifstelle, Gefahrklasse) sowie die Beitragsvorschussbescheide der Höhe nach sind unstreitig. Sonstige Fehler in den Bescheiden sind - summarisch geprüft - nicht zu erkennen.

[15] b) Es konnte auch nicht festgestellt werden, dass die Vollziehung für die Antragstellerin zu 2) eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge haben würde. Eine Existenzgefährdung hat sie noch nicht einmal behauptet. Die angefochtenen Bescheide entfalten auch keine Drittwirkung, so dass der Vortrag der Antragstellerin betreffend etwaige Rechtsbeziehungen zu Dritten keine unbillige Härte erkennen lässt. Bei der Ermessensausübung überwiegt daher unter Abwägung der wirtschaftlichen Interessen der Beteiligten das Vollziehungsinteresse der Antragsgegnerin, die das Interesse der Versichertengemeinschaft an einem gesicherten und zeitnah zu realisierenden Beitragsaufkommen zutreffend vertritt.

[16] 3. ...

Fundstellen

Bericht
Hosten, NZS, 2023, 664

Permalink
https://iprspr.mpipriv.de/2022-266

Lizenz
Copyright (c) 2024 Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht
 Dieses Werk steht unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.